

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 1 – 9. Januar 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Genehmigung und Wirksamkeit der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich nördlich Schornheide / westlich Alte Schifffahrt im Stadtteil Gelmer**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254: Gelmer - Zur Eckernheide / Gittruper Straße**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Dieckstraße**
- **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78: Dieckstraße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 456: Dieckstraße**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH  
Preisänderung - Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz**
- **Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH  
Preisänderung - Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser**

### Hinweis:

Inhaltsverzeichnis 2003 liegt bei.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Genehmigung und Wirksamkeit der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich nördlich Schornheide / westlich Alte Schifffahrt im Stadtteil Gelmer

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 8.10.2003 beschlossene 127. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 17. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-06/03

Im Auftrag  
Krause L.S.  
Bau-Ass.

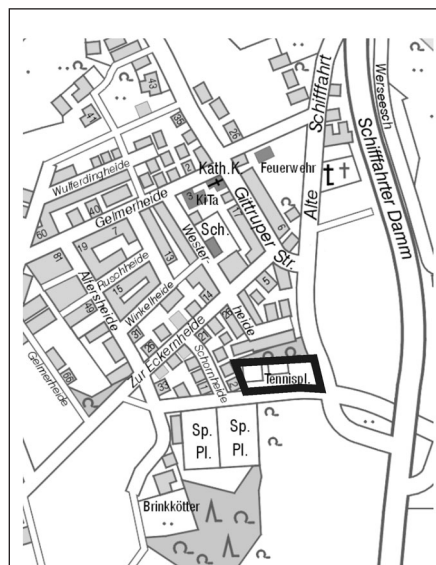
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 127. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

#### 1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-



Übersichtsplan Nr. 1 M 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### 2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungs-

gemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Januar 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254: Gelmer – Zur Eckernheide / Gitttruper Straße

Die vom Rat der Stadt Münster am 8.10.2003 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

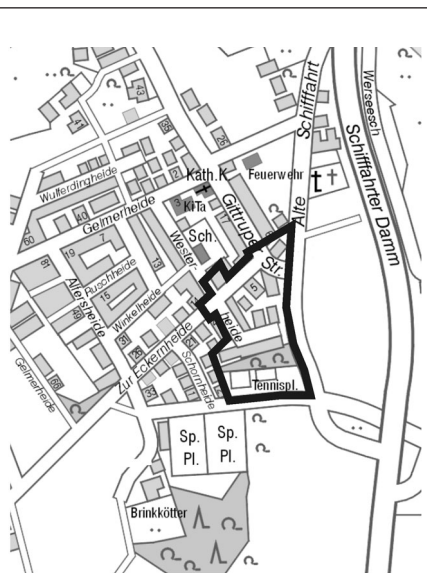
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 254 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 254

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächenutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächenutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Januar 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Genehmigung und Wirksamkeit der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Dieckstraße

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 128. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 8.10.2003 beschlossene 128. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 22. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-07/03

Im Auftrag  
Krause L.S.  
Bau-Ass.

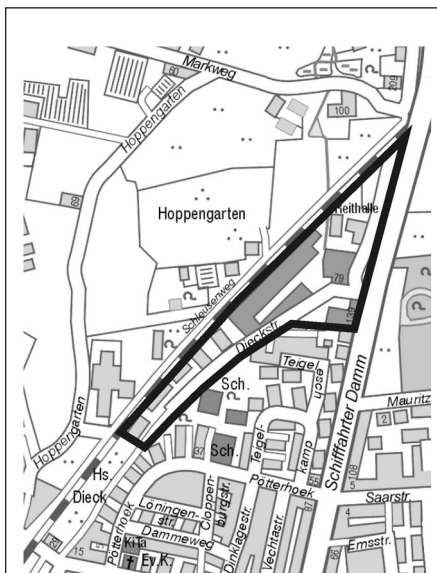
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 128. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Januar 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78: Dieckstraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 8.10.2003 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 78 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Januar 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 456: Dieckstraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 8.10.2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 456 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

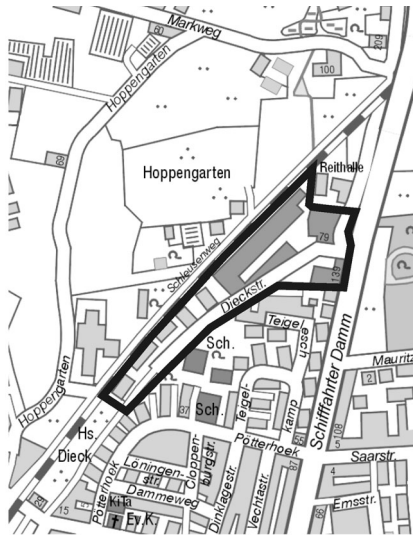
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 456 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 456 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 456

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Januar 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Ordnungsamt – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 5.3. 2004 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 4.3.2003 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 351, während der Dienststunden montags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 18. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister  
I.A.  
Koch



**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH  
Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz –**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 gelten folgende von der Preisaufsichtsbehörde genehmigte Strompreise.

Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit, aus dem Verrechnungspreis sowie dem Leistungspreis für die jeweilige Bedarfsart.

Allgemeiner Stromtarif gültig ab 1. Januar 2004		Bedarfsarten			
		Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto <sup>1)</sup>	Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto <sup>1)</sup>
<b>Tarif ohne Leistungsmessung</b>					
Arbeitspreis	Cent/kWh <sup>2)</sup>	15,44	13,31	19,29	16,63
Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr	49,82	42,95	177,93	153,39
<b>Verrechnungspreise für Messeinrichtungen</b>					
Wechselstromzähler	Euro/Jahr	29,18	25,16	29,18	25,16
Drehstromzähler	Euro/Jahr	39,86	34,36	39,86	34,36
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	Euro/Jahr	60,50	52,15	60,50	52,15
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	43,42	37,43	43,42	37,43
<b>1. Sonstige Tarife</b>					
1.1 Arbeitspreis	Cent/kWh <sup>2)</sup>	11,88	10,24	11,29	9,73
1.2 Leistungspreis					
1.2.1 Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr	49,82	42,95	177,93	153,39
1.2.2 Verbrauchsabhängiger Anteil					
1.2.2 aus elektrischer Arbeit bei					
Eintariffmessung	Cent/kWh	3,56	3,07	8,00	6,90
Zweitariffmessung	Cent/kWh	4,27	3,68	9,61	8,28
1.3 Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh <sup>2)</sup>	32,05	27,63	32,05	27,63
<b>Sonstige Tarifpreise</b>					
2. Schwachlastarbeitspreis	Cent/kWh <sup>2)</sup>	9,51	8,20	9,51	8,20
3. Leistungspreis nach 1/4 Stundenmessung	Euro/kW u. Jahr	270,45	233,15	270,45	233,15
4. Tarifschaltung	Euro/Jahr	31,32	27,00	31,32	27,00

<sup>1)</sup> Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

<sup>2)</sup> Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (Strom StG) vom 3. 3. 1999 enthalten. Sie beträgt zur Zeit 2,05 Cent/kWh netto. Für Kunden, die nach § 9 Strom StG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist ggf. auch rückwirkend ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen.

**Blindstromberechnung gemäß § 22 Abs. 3 AVBEltV**

Übersteigt während eines Abrechnungszeitraumes die gelieferte Blindarbeit (kvarh) 75% der gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der Preis für die mehr gelieferte Blindarbeit 1,48 Cent/kvarh (brutto 1,72 Cent/kvarh).

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

**Abrechnung des Stromverbrauchs**

Die neuen Strompreise werden ab 1. Januar 2004 zeitanteilig der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge (§ 24 AVBEltV).

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation -  
Telefon 01 80/2 00 07 50  
(0,06 € pro Anruf im Festnetz).

Münster, im Dezember 2003

**Stadtwerke Münster**
**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH  
Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser**

Mit Wirkung vom 1.1.2004 gelten folgende Preise in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

		Euro/m <sup>3</sup>
<b>Mengenpreis</b>	Endpreis*	1,55
Nettopreis		1,45
<b>Grundpreise</b>		<b>Euro/mtl.</b>
Wohnungswasserzähler	Endpreis*	<b>7,33</b>
Qn 1,5 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	6,85
jeder weitere Wohnungs-	Endpreis*	<b>6,26</b>
wasserzähler Qn 1,5 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	5,85
Hauswasserzähler	Endpreis*	<b>10,54</b>
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	9,85
Hauswasserzähler	Endpreis*	<b>11,18</b>
Qn 3,5 m <sup>3</sup> /h bis 6 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	10,45
Hauswasserzähler	Endpreis*	<b>12,57</b>
Qn 10 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	11,75
Hauswasserzähler	Endpreis*	<b>21,77</b>
Qn 15 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	20,35
Hauswasserzähler	Endpreis*	<b>30,87</b>
Qn 40 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	28,85
Hauswasserzähler	Endpreis*	<b>35,15</b>
Qn 60 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	32,85
Hauswasserzähler	Endpreis*	<b>51,20</b>
Qn 150 m <sup>3</sup> /h	Nettopreis	47,85

\* Endpreis einschließlich 7 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis + 7% MWSt.

**Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

- Bei Änderungen der Wasserpreise oder der Umsatzsteuer innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet.
- Der vorstehende Allgemeine Tarif für die Versorgung mit Wasser tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisherige Tarif für die Versorgung mit Wasser vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

Im Übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I, Seite 750) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Rückfragen und Beratungen in allen Tarifangelegenheiten stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (0,06 € pro Anruf im Festnetz).

Münster, im Dezember 2003

**Stadtwerke Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.  
Redaktion: Christian Büttner  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster Information,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22